



Versicherungsausweis zum Gruppenversicherungsvertrag

„Viessmann PV protect“

Vertrags-Nummer
10 0089 1492 2271

Die Viessmann Deutschland GmbH (nachfolgend als „Viessmann“ bezeichnet) hat mit der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG (nachfolgend als „ARAG“ bezeichnet) einen Gruppenversicherungsvertrag über eine Photovoltaik-Versicherung geschlossen. Auf der Grundlage dieses Vertrags gewährt die ARAG den Kunden, die Ihre Photovoltaikanlage auf <https://www.viessmann.de/de/services/vi-pv-protect.html> registriert haben, Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Der Versicherungsschutz gilt für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten ab Installation. Die Geltendmachung von Ansprüchen bedarf keiner vorherigen Zustimmung von Viessmann.

Risikoträger „Viessmann PV protect“

ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Christian Vogée (Sprecher), Uwe Grünewald, Zouhair Haddou-Temsamani, Katrin Unterberg
Registergericht Düsseldorf HRB 10418, Sitz: Düsseldorf, USt-ID-Nr.: DE 811 125 216

Versicherungsumfang

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen zu Viessmann PV protect (ABE VPVP 2020). Die ARAG Photovoltaik-Versicherung schützt registrierte Käufer vor finanziellen Risiken, die durch Schäden an der bei Viessmann gekauften Photovoltaikanlagen entstehen sowie damit einhergehenden Ertragsausfällen. Die Bedingungen sind unter www.arag-kooperationen.de/vpvp/ hinterlegt

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Datum, an dem Sie Ihre betriebsfertige und netzgekoppelte Anlage auf der oben angegebenen Landingpage registrieren, solange das Datum der Inbetriebnahme Ihrer PV-Anlage nicht mehr als 12 Monate vor diesem Datum liegt. Für Anlagen mit einem früheren Inbetriebnahmedatum kann leider kein Versicherungsschutz mehr gewährt werden.

Hinweis:

Im Registrierungsprozess ist die Angabe des Datums der Inbetriebnahme zwingend erforderlich, so dass eine Registrierung vor Inbetriebnahme der Anlage nicht möglich ist.

Eine Kooperation mit

VIESSMANN

Wie lange gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt ab Registrierung der PV-Anlage bis zu dem Vortag, an dem sich die Inbetriebnahme der PV-Anlage erstmalig jährt. (Beispiel: Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt am 7. Mai 2022, die Registrierung am 11. Mai 2022. Versicherungsschutz gilt für den Zeitraum vom 11.5.2022 bis zum 6. Mai 2023).

Wann schützt „Viessmann PV protect“?

Unsere Photovoltaik-Versicherung schützt Sie vor den finanziellen Risiken die entstehen, wenn Ihre betriebsfertige Photovoltaikanlage durch die folgenden Gefahren beschädigt wird:

- ✓ Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Plünderung
- ✓ Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler
- ✓ Kurzschluss
- ✓ Vandalismus, Sabotage
- ✓ Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit
- ✓ Fahrlässigkeit oder Vorsatz Dritter
- ✓ Wasser, Frost, Feuchtigkeit
- ✓ Tierbiss
- ✓ Erdbeben (bis zur Versicherungssumme, max. 100.000 €)
- ✓ Innere Unruhen
- ✓ Folgeschäden bei altersbedingtem Verschleiß
- ✓ Leistung auch bei grober Fahrlässigkeit (bis max. 10.000 €)

Außerdem bieten wir Ihnen Versicherungsschutz, wenn keine andere Versicherung verpflichtet ist, den entstandenen Schaden zu zahlen. Dies gilt bei:

- ✓ Brand, Explosion, Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen, Implosion
- ✓ Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Überstrom
- ✓ Sturm, Hagel, Schneedruck, Lawinen, Überschwemmung
- ✓ Anprall, Absturz Luftfahrzeug oder seiner Ladung

Der Versicherungsschutz gilt für folgende Bestandteile der Photovoltaikanlage:

- ✓ Solarmodule inklusive Trägerkonstruktion mit Montage- und Verbindungssets
- ✓ Wechselrichter
- ✓ Einspeise- und Verbrauchszähler
- ✓ Gleich- und Wechselstromverkabelungen
- ✓ Elektronische Überwachungskomponenten
- ✓ Überspannungs- und Blitzschutzeinrichtungen
- ✓ Batteriespeichersysteme (Akkumulatoren) inklusive Laderegler
- ✓ Transformatoren
- ✓ Mobile Peripherie

Wann gilt der Versicherungsschutz nicht?

In diesen Fällen besteht kein Versicherungsschutz:

- ✓ Installation der Photovoltaikanlage auf Gebäuden der Bauartklassen III, IV, V
- ✓ Installation der Anlage auf Gebäuden gewerblichen landwirtschaftlicher Betriebe
- ✓ Anlagengröße > 20 kWp
- ✓ Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand
- ✓ Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen
- ✓ Bei Abschluss der Versicherung vorhandene und bekannte Mängel
- ✓ Grob fahrlässiger Einsatz einer reparaturbedürftigen Sache
- ✓ Vorsatz
- ✓ Eigenmontage
- ✓ Prototypen, Nullserien

Welche Kosten übernimmt „Viessmann PV protect“?

Im Schadenfall erstatten wir bis zum Neuwert alle Kosten (bei Erdbeben bis 100.000 Euro) die entstehen, um Ihre Photovoltaikanlage in den ursprünglichen, betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Ihre Selbstbeteiligung beträgt 150 Euro.

Darüber hinaus übernehmen wir folgende Kosten:

- ✓ Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden
- ✓ Schadenssuchkosten
- ✓ Sofortiger Reparaturbeginn zulässig bis 5.000 €
- ✓ Rückbaukosten im Schadenfall
- ✓ Sachen im Gefahrenbereich
- ✓ Zuwegungskosten
- ✓ Feuerlöschkosten
- ✓ Aufräumungskosten
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten
- ✓ Dekontaminations- und Entsorgungskosten (auch für Erdreich)
- ✓ Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstbauten
- ✓ Bergungsarbeiten
- ✓ Luftfrachtkosten
- ✓ Innere Betriebsschäden elektronischer Bauteile ohne Einwirkung von außen
- ✓ Kosten für die Wiederherstellung von Daten
- ✓ Bereitstellung eines Provisoriums
- ✓ Folgeschäden bei altersbedingtem Verschleiß
- ✓ Mehrkosten durch Technologiefortschritt
- ✓ Mehrkosten durch Preissteigerungen
- ✓ Kosten für die Wiederherstellung von Daten

Es gelten die Regelungen gemäß der unter www.arag-kooperationen.de/vpvp/ hinterlegten Bedingungen.

Hinweis:

Damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, sind wir unter Umständen darauf angewiesen, dass Sie uns für die Prüfung erforderliche Unterlagen einreichen und Auskünfte erteilen. Bei der Prüfung des Versicherungsschutzes kann es auch auf Ihr Verhalten bzw. Ihre Kenntnis ankommen, jedenfalls soweit die Versicherungsbedingungen oder die gesetzlichen Vorschriften auf die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers oder des Versicherten abstellen.

Welche Hilfe bekomme ich bei einem Ertragsausfall?

Entsteht Ihnen aufgrund der versicherten Gefahren ein teilweiser oder vollständiger Ausfall Ihrer Photovoltaikanlage, erstatten wir Ihnen ab dem ersten Tag sowohl die nachgewiesene entgangene Einspeisevergütung als auch den Wert des nachgewiesenen Eigenverbrauchs, der aufgrund der Beeinträchtigung der Photovoltaikanlage nicht erwirtschaftet werden konnte. Der maximale Zahlungszeitraum beträgt sechs Monate. Die maximale Entschädigungshöhe je kWp und Tag liegt bei 2,50 Euro.

Was muss ich im Schadenfall tun?

Wenden Sie sich im Versicherungsfall über die **0211 9890 1405** direkt an uns. Wir prüfen Ihren Versicherungsschutz und kümmern uns um die gesamte reibungslose und professionelle Abwicklung Ihres Versicherungsfalls. Die Geltendmachung Ihrer Ansprüche bedarf im Übrigen keiner vorherigen Zustimmung von Viessmann.

Was passiert, wenn der Gruppenversicherungsvertrag endet?

Es ist grundsätzlich denkbar, dass der zwischen Viessmann und der ARAG geschlossene Gruppenversicherungsvertrag gekündigt wird und endet, bevor ihr versicherter Zeitraum endet. Die Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags ist für Ihren Versicherungsschutz aber unerheblich. Für Sie gilt weiterhin der versicherte Zeitraum von zwölf Monaten ab Inbetriebnahme der registrierten PV-Anlage. Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes über den bereits versicherten Zeitraum hinaus ist im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrags nicht möglich.

Was passiert, wenn Viessmann die fälligen Versicherungsbeiträge nicht zahlen würde?

Auch in diesem Fall passiert mit Ihrem Versicherungsschutz nichts. Die ARAG kann Ihnen dann weder den Versicherungsschutz entziehen, noch kann die ARAG Ihre Forderungen aus dem Versicherungsschutz mit Forderungen gegen Viessmann verrechnen.

Wie endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz endet automatisch zwölf Monate nach Inbetriebnahme Ihrer Anlage.

Belehrung über Ihr Rücknahmerecht in Bezug auf die Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Viessmann Deutschland GmbH und der ARAG SE:

Sie können Ihre Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag „Viessmann PV protect“ innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel: Brief, Fax, E-Mail) zurücknehmen.

Die Rücknahmefrist beginnt, nachdem Sie die Beitrittserklärung abgegeben haben und Ihnen diese Belehrung in Textform zugegangen ist.

Zur Wahrung der Rücknahmefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücknahmeerklärung. Die Rücknahmeerklärung ist zu richten an:

ARAG SE
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf
Fax: +49 211 963 47 4034
E-Mail: koop_az_team@arag.de

Nennen Sie in Ihrer Rücknahmeerklärung bitte die oben genannte Gruppenversicherungsvertragsnummer.

Im Falle einer wirksamen Rücknahme endet der Versicherungsschutz.